

### Allgemeines.

● Gütt, A., L. Conti, W. Klein, O. Schwéers, Th. Sütterlin, R. Thiele und F. Wietbold: **Der Amtsarzt. Ein Nachschlagewerk für Medizinal- und Verwaltungsbeamte.** Jena: Gustav Fischer. 1936. XX, 767 S. RM. 22.—.

Das „Nachschlagewerk für Medizinal- und Verwaltungsbeamte“ füllt eine wesentliche Lücke im medizinischen Schrifttum, insbesondere für alle die Ärzte, die sich auf die Laufbahnen der beamteten Ärzte vorbereiten wollen. Infolge der Neuordnung des Gesundheitswesens durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens und der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpflegegesetzgebung haben die früher beliebten Fachbücher ihre Bedeutung verloren. Die laufende Herausgabe von Deckblättern hält das Buch stets auf dem neuesten Stand, was bei der lebhaften Weiterentwicklung des Gesundheitswesens besonders wertvoll ist. Die Verff. hätten den Umfang des Buches verringern können, wenn die vielfachen Wiederholungen, besonders von Gesetzestexten in den einzelnen 12 Abschnitten des Buches vermieden und statt dessen das Sachregister besser ausgestattet worden wäre. Den Amtsärzten werden die knappen, aber klaren Abschnitte über gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychiatrie gute Dienste leisten; dieser letzte Abschnitt kann auch den Heilanstaltsärzten empfohlen werden. Auf S. 238 fehlt der Hinweis, daß Betriebe zur Herstellung von Präservativs und Pessaren jugendliche Arbeiter nicht beschäftigen dürfen. Daß „Leichenteile ohne die Zustimmung der Verfügungsberechtigten Angehörigen zum Konservieren nicht zurückbehalten werden dürfen“ (S. 563), geht von der falschen Voraussetzung aus, daß Angehörige eines Verstorbenen über seinen Leichnam ein Verfügungsrecht haben; ferner ist zu berücksichtigen, daß Prosektoren in Ausübung ihres Berufs nicht „unbefugt“ handeln und zum Gewahrsam berechnigte Personen sind. *Krestment.*

● Carrara, Mario, Ruggero Romanese, Giorgio Canuto e Camillo Tovo: **Manuale di medicina legale. Vol. 1.** (Handbuch der gerichtlichen Medizin). Torino: Unione tipogr.-editr. torinese 1937. VIII, 755 S. u. 210 Abb. L. 95.—.

Das Erscheinen eines italienischen Handbuches der gerichtlichen Medizin bedeutet für den Fachvertreter an sich schon ein Ereignis, kennt er doch aus der Erfahrung nur zu gut alle die wertvollen Eigenschaften, die auf seinem Arbeitsgebiete Werke italienischen Ursprungs auszeichnen. Hat es aber gar wie das vorliegende Männer vom Range eines Carrara, Romanese, Canuto und Tovo zu Verfassern, dann ist seine Erwartung aufs Höchste gespannt. Denn er rechnet bestimmt in ihm nicht nur eine wohlgegliederte, in sich gerundete Darstellung des gesamten Lehrstoffes zu finden, sondern auch so manchen neuen Gesichtspunkt in der Schilderung und Deutung gerichtlich-medizinischer wichtiger Befunde zu erhalten. Und seine Hoffnung wird, wie sogleich versichert sei, nicht getäuscht. Mit dem soeben erschienenen ersten Band des auf zwei Bände berechneten Handbuches ist wirklich eine Meisterleistung zustande gekommen, auf die die Verff. nicht minder wie der Verlag mit vollem Rechte stolz sein können. Bezüglich des Inhaltes ist zu sagen, daß das Buch eine Einleitung aus der Feder Carraras eröffnet, die in knappen Zügen den Begriff, die Geschichte und die Bedeutung der gerichtlichen Medizin umreißt. Ihr folgt Romaneses Beitrag, der eine erschöpfender Darstellung der ärztlichen Rechtskunde und Pflichtenlehre vermittelt. Canuto bringt unter dem Titel „Aphrodisiologie“ eine Schilderung der strittigen Geschlechtsverhältnisse einschließlich der Sittlichkeitsverbrechen, während Carrara in einem als gerichtliche Geburtshilfe bezeichneten Abschnitt alle Fragen, die mit der Schwangerschaft, der Geburt und der Fruchtabtreibung in Zusammenhang stehen, behandelt. Mehr als die Hälfte des Bandes füllt die Lehre von den Verletzungen und den Vergiftungen, in deren Wiedergabe sich Romanese und Carrara teilen. Die

einzelnen Abschnitte sind durchwegs reich und gut (abgesehen von Abb. 14 und 77, die wenig gelungen erscheinen) bebildert und mit Hinweisen auf die wichtigsten einschlägigen Arbeiten aus der Weltliteratur versehen. Erwähne ich noch, daß das Buch auf gutem Papier gedruckt und in seiner äußeren Form außerordentlich gefällig ausgestattet ist, so habe ich noch lange nicht alle Vorzüge hervorgehoben, die es auszeichnen, jedoch, wie ich glaube, genug gesagt, um auch den deutschen Gerichtsarzt zur Anschaffung und zum Studium des Werkes anzuregen. *v. Neureiter* (Berlin).

● **Henkel, K. O.: Pfitzners Leitfaden für Situsübungen an der Leiche. Zum Gebrauche bei Demonstrationen und Repetitionen. 9., verb. Aufl. Mit den Änderungen der anatomischen Nomenklatur.** Leipzig u. Wien: Franz Deuticke 1937. 38 S. RM. 1.20.

Das vorliegende kleine Heftchen erfüllt vollständig seinen Zweck Erläuterungen für Demonstrationen und Situsstudien an den Leichen zu bieten. In der Neuauflage sind die von der anatomischen Gesellschaft beschlossenen Änderungen der anatomischen Nomenklatur durchgeführt. *Merkel* (München).

● **Handbuch der Neurologie. Hrsg. v. O. Bumke u. O. Foerster. Bd. 3. Allgemeine Neurologie III. Allgemeine Symptomatologie einschließlich Untersuchungsverfahren I. Quergestreifte Muskulatur. Rückenmarksnerven. Sensibilität. Elektrodiagnostik.** Berlin: Julius Springer 1937. XIV, 1128 S. u. 851 Abb. RM. 236.—

**Altenburger, H.: Elektrodiagnostik (einschließlich Chronaxie und Aktionsströmen).** S. 747—1086 u. 304 Abb.

Manchem mag der Abschnitt über die Elektrodiagnostik im Handbuch der Neurologie zunächst allzu umfangreich erscheinen. Und doch liegt gerade in der umfassenden Darstellung des Gebietes nach meiner Überzeugung das wesentlichste Verdienst des Verf. Er hat nämlich einen Fehler vermieden, den fast alle älteren Darstellungen, wenn man sie überhaupt noch trotz ihrer technischen und erkenntnismäßigen Mängel als Vergleichsobjekte zulassen will, aufweisen, nämlich die Vernachlässigung aller Grundlagen physikalischer und physiologischer, technischer und methodischer Art. Daß der Verf. aber gerade diesen Grundlagen den Hauptteil seiner Arbeit widmet, erfordert besondere Anerkennung. So gibt er eine ausführliche Darstellung über die Wirkung zugeführter Elektrizität im Organismus, gibt hierzu physikalische Vorbemerkungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse im lebenden Gewebe, bespricht Technik und Methodik und geht schließlich auf die spezielle Reizphysiologie des gesunden Menschen ein, ehe er sich der bei neurologischen Erkrankungen zuwendet. Diese werden dann um so kürzer und doch ohne Mangel an Klarheit abgehandelt. Die nächsten zwei Drittel des Werkes gelten der Elektrizitätsproduktion im Organismus. Diesem Gebiet tat eine große zusammenfassende Darstellung sicherlich noch mehr not als dem ersten. Sie wird besonders dankbar begrüßt werden, ist sie doch sorgfältig und in völliger Beherrschung des Gebietes zusammengetragen worden, und berücksichtigt doch auch sie wieder alle Grundlagen in einem Maße, das vielen erst das Verständnis für eines der neueren Gebiete medizinischer Wissenschaft und Technik erschließen wird. Es wäre bei dem vorliegenden Werk falsch, in traditioneller Weise davon zu sprechen, daß hier eine Lücke gefüllt werde. Hier ist mehr getan, nämlich ein neues Gebiet erstmalig wirklich umfassend dargestellt. Daß das außerdem in so klarer Form geschieht, ist dem Verf. besonders zu danken. *Arno Warstadt* (Berlin-Buch).

**Barnard, W. G.: The medico-legal institute.** (Das gerichtsarztliche Institut.) *Med.-leg. a. criminol. Rev.* 5, 28—53 (1937).

Verf. begründet in einem Vortrage vor der englischen Gesellschaft für gerichtliche Medizin die Notwendigkeit der Einrichtung eines gerichtlich-medizinischen Institutes in London und macht Vorschläge über die Art seiner Einrichtung. Aus den Ausführungen ergibt sich, daß die ersten Ansätze zur Einrichtung eines Instituts im Jahre 1926 gemacht worden sind, daß jedoch dann die Bestrebungen 11 Jahre geruht haben. Es wird Klage darüber geführt, daß die Gerichtshöfe dazu neigen, die Gutachten der

königlichen Leichenschauer (King's Coroners), die Laien seien, ohne weiteres hinzunehmen, während man bei der Entgegennahme anderer Gutachten aus dem Gebiete der Medizin oder Chemie sehr kritisch sei. Es kommt in London bereits jetzt ziemlich häufig vor, daß die Leichenschauer in besonderen Fällen Pathologen hinzuziehen. Diese Untersuchungen der Pathologen sind jedoch verzettelt; die Arbeit wird nirgends zusammengefaßt und von den betreffenden Gutachtern als Nebenarbeit in der freien Zeit erledigt. Für Lehre und Forschung kann das Material nicht dienstbar gemacht werden. Unfälle werden überhaupt nicht untersucht und gehen der Wissenschaft verloren. Das zu errichtende Institut soll im Zentrum der Stadt liegen und auch von der Universität nicht allzu weit entfernt sein. Es soll Leichenräume, einen Kühlraum, Sektionssäle, ein histologisches, ein chemisches und ein bakteriologisches Laboratorium enthalten. Auch soll ein Hörsaal eingerichtet und eine Sammlung und eine Bücherei gegründet werden. In personeller Beziehung soll das Institut mit einem Direktor, mehreren Abteilungsleitern, Assistenten mit pathologisch-anatomischer Ausbildung, mit Laboranten und mit Leichenwärtern ausgestattet werden. Für toxikologische und bakteriologische Untersuchungen sollen besondere Abteilungen errichtet werden. Die Arbeit des Instituts denkt sich der Vortragende so, daß die Leichenschauer das Institut von jeder Leichenbesichtigung benachrichtigen und daß dann die Leichen von den Leichenhäusern der Londoner Bezirke in das Institut gebracht werden. Noch am gleichen Tage soll den Leichenschauern der Befund zugehen. Wenn sich kein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergibt, können die Leichen den Angehörigen sofort wieder zur Verfügung gestellt werden, andernfalls müssen sie im Einvernehmen mit dem Leichenschauer zurückbehalten und unter Umständen bis zur Hauptverhandlung aufbewahrt werden. Wenn Untersuchungen von Assistenten durchgeführt werden, muß ihnen ein erfahrener Abteilungsleiter jederzeit als Berater zur Verfügung stehen, auch Studenten und interessierte praktische Ärzte sollen Zugang zum Institut haben. Es muß nach Ansicht des Vortragenden dafür gesorgt werden, daß das Mitglied des Instituts, das eine Untersuchung vornimmt, dem Gericht späterhin jeder Zeit zur Vernehmung zur Verfügung steht. Über die Notwendigkeit dieser Vernehmung soll der Leichenschauer nach freiem Ermessen entscheiden. Der Vortragende ist sich darüber klar, daß die Gewinnung des Materials zum größten Teil von dem guten Willen der Leichenschaubeamten abhängt. Man denkt auch daran, dem Gerichtshof, der über die Freigabe der Leichen nach den Vorschlägen der Leichenschaubeamten, die ja nicht Ärzte sind, entscheidet, Räume des Instituts zur Verfügung zu stellen. Die für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts notwendigen Geldmittel werden nach Ansicht des Vortragenden ohne besondere Schwierigkeiten deshalb zur Verfügung gestellt werden können, weil die Gerichte nach Errichtung des Institutes die recht beträchtlichen Kosten für die zahlreichen Privatgutachter sparen. In der Wechsellrede betonte der Präsident der Gesellschaft, daß man bei der Einrichtung der Institute nicht allein auf die Medizin Rücksicht nehmen könne, auch der Chemie gebühre ihre Stellung. Die Institute sollten den Namen führen „Institut für gerichtliche Medizin und Chemie“. Von einem anderen Redner (Spilsbury) wurde darauf hingewiesen, daß für die Einrichtung der englischen Institute die Verhältnisse in anderen Ländern nicht maßgebend sein können. Die englische gerichtliche Medizin müsse sich auf die britischen Einrichtungen stützen. Es bestehe nicht die Absicht, die Einrichtung der Leichenschaubeamten, die sich recht gut bewährt habe, abzuschaffen; es sei lediglich zu fordern, daß Fachuntersuchungen auch durch Fachleute durchgeführt würden. Ein weiterer Redner (Taylor) sprach sich gegen die Zentralisierung der Untersuchungen aus und betonte, daß man diese Leichenuntersuchungen den praktischen Ärzten überlassen müsse. Auch ein Jurist kam zu Wort (Levy); er sprach seine Verwunderung darüber aus, das man immer nur von Medizin rede, man wolle doch eine gerichtliche Medizin ins Leben rufen. Das zu gründende Institut müsse auch einen juristischen Mitarbeiter haben. Es sei daran zu denken, daß man einen wenig beschäftigten Anwalt

anstelle, der den ärztlichen Mitgliedern des Institutes die notwendigen juristischen Kenntnisse vermittele. *B. Mueller* (Göttingen).

● **Hartmann, M., und W. Gerlach: Naturwissenschaftliche Erkenntnis und ihre Methoden.** Berlin: Julius Springer 1937. IV, 70 S. RM. 2.40.

Zwei Vorträge, die auf der Tagung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte in Dresden 1936 gehalten wurden. Im 1. Vortrag erörtert der Verf. die Notwendigkeit des Gebrauchs beider Methoden der naturwissenschaftlichen Erkenntnis in der Biologie, der generalisierenden (reinen) Induktion und der exakten Induktion, der kausalanalytischen, experimentellen Methode, und erläutert seine Forderungen an dem Beispiel der Chromosomentheorie der Vererbung und ihrer Verknüpfung mit der experimentellen Vererbungslehre. Der 2. Vortrag zeigt an der Entwicklung einiger Gebiete, daß es nicht 2 Methoden, die experimentelle und die theoretische gibt, sondern nur eine einzige, die exakt-wissenschaftliche, die in einer engeren Vereinigung beider besteht. *Schütt* (Berlin).

● **Steingieser, Hildegard: Was die Ärzte aller Zeiten vom Sterben wußten.** (Arb. d. dtsh.-nord. Ges. f. Geschichte d. Med., d. Zahnheilk. u. d. Naturwiss. Hrsg. v. Fritz Lejeune, H. 14.) Greifswald: Univ.-Verl. Ratsbuchh. L. Bamberg 1936. 55 S. RM. 1.50.

Der Titel des Büchleins verspricht mehr, als sein Inhalt tatsächlich bringt. Denn wir erfahren hier nicht, was die Ärzte aller Zeiten vom Sterben wußten, sondern es wird uns im wesentlichen nur mitgeteilt, was einige von ihnen über die Notwendigkeit des Todes und seine Ursachen, über die Sterblichkeit der einzelligen Lebewesen und über den Vorgang des Alterns und Sterbens gemeint haben. Dabei werden auch einige Beobachtungen, die von Ärzten an ihren Patienten während des Sterbens gemacht wurden, mitgeteilt und schließlich zusammenfassend bemerkt, daß ärztlicherseits hinsichtlich der Frage, ob das Sterben mit Leiden verknüpft sei, durchaus die Ansicht vertreten wird, daß das Sterben nicht qualvoll ist, sondern nur die Krankheit, und daß der Eintritt des Todes selbst meist gar nicht wahrgenommen wird. *v. Neureiter*.

● **Artelt, Walter: Studien zur Geschichte der Begriffe „Heilmittel“ und „Gift“.** **Urzeit, Homer, Corpus hippocraticum.** (Studien zur Geschichte d. Med. Hrsg. v. Karl Sudhoff. H. 23.) Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1937. VIII, 101 S. RM. 18.—.

Leider ist es ganz ausgeschlossen, in einem knappen Berichte dem reichen Inhalte dieser als Habilitationsschrift von der Berliner medizinischen Fakultät angenommenen Abhandlung nur einigermaßen gerecht zu werden. Ich muß mich daher damit begnügen, auf die wertvolle Arbeit kurz hinzuweisen und im übrigen ihre Lektüre jedem an der Geschichte der Medizin Interessierten wärmstens ans Herz zu legen. Ich bin überzeugt, daß sie niemand, ohne daraus für sein Fachwissen und seine allgemeine Bildung vielfachen Gewinn geschöpft zu haben, aus der Hand legen wird. *v. Neureiter* (Berlin).

● **Pulay, Erwin: Der überempfindliche Mensch. Überempfindlichkeit des Körpers und der Seele.** Wien u. Leipzig: Otto Lorenz 1936. 279 S. RM. 3.50.

Auf der Grundlage vielseitiger Belesenheit und unter Entwicklung durchaus neuzeitlicher Gedanken unternimmt es Verf., die Überempfindlichkeit der Persönlichkeit zu erklären. Er geht von der hormonalen Steuerung der Persönlichkeit aus, behandelt die Frage der Bisexualität, die auch in seinen weiteren Darlegungen eine erhebliche Rolle spielt, behandelt die Vitamine und die Erscheinungen der Allergie, womit er die Unterlagen für die Überempfindlichkeit gewonnen hat. Er stellt dann eine Allergie der Seele fest und trennt „Tiefenperson“ und „Rindenperson“, um schließlich sich mit Kultur und Zivilisation, mit der Kollektivseele und der Beeinflussbarkeit der Masse zu beschäftigen. — Das Buch liest sich glatt und anregend, wird aber an recht vielen Stellen den Widerspruch des kritischen und geschulten Lesers finden und finden müssen. Hoche hat in seiner Selbstbiographie einmal gesagt, daß er weder zur Mathematik noch zur Chemie in ein inneres Verhältnis gekommen sei und dadurch stets das Gefühl des Unvollendeten gehabt habe. Gerade in dem vorliegenden Buche, das sich auf biologisch-chemischen Grundlagen aufbaut, das stellenweise auch recht gute

Gedanken in feuilletonistischer Form bringt, fehlen Tiefe und Präzision, so daß daraus kein tatsächlicher Fortschritt in exakt-wissenschaftlicher Beziehung resultiert.

R. Müller (Wuppertal).

**Jores, Arthur:** Gibt es einen Einfluß des Mondes auf den Menschen? Dtsch. med. Wschr. 1937 I, 12—14.

Die Arbeit soll einige Erkenntnisse auf einem bis jetzt noch wenig durchforschten Gebiete vermitteln, wo bisher Aberglaube und Mystik vorherrschten und zu vielerlei falschen Vorstellungen geführt haben, und zu weiterer Forschung anregen. Verf. untersuchte die Abhängigkeit der Harnsäureausscheidung und des spezifischen Gewichtes des Harns vom Menschen. Als Versuchspersonen wurden Geschwürsträger benutzt, die außer der Sondernahrung keinerlei weitere Heilmittel bekamen. Untersuchungen im Winter 1935/36 zu ganz verschiedenen Zeiten. Verf. konnte einen schon von Schweig 1843 gefundenen 6tägigen Rhythmus, die sogenannte „trophische Periode“, feststellen. Am 3. Tage der 6tägigen Perioden wurde ein hohes spezifisches Gewicht des Harnes und eine starke Harnsäureausscheidung beobachtet, während die kleinsten Werte auf den 6. Tag fielen. In der Zeit nach dem Neumond war die Harnsäureausscheidung besonders gering. Da die Harnsäureausscheidung bei gleichbleibender Ernährung ein Ausdruck des endogenen Zellstoffwechsels ist, würden also nach den mitgeteilten Ergebnissen die endogenen Stoffwechselvorgänge einem 6tägigen, wie 29—30tägigen Rhythmus unterliegen und von den Mondphasen abhängen. Verf. bejaht die in dem Thema aufgeworfene Frage und stellt die mondperiodischen Vorgänge im menschlichen Körper den tages- und jahresperiodischen an die Seite. Ob der Beginn vieler Infektionskrankheiten, die Geburts- und Sterbetage, die Menstruationstermine und epileptischen Anfälle auch solchen Perioden unterliegen, wie Schweig fand, muß weiteren Untersuchungen überlassen bleiben.

Stelzer (Tübingen).

**Schur, Heinrich:** Grundlagen, Bedeutung und Leistungsgrenzen der automatischen Regulierung der Nahrungsaufnahme durch Instinkt, Appetit und Geschmacksinn. Klin. Wschr. 1937 I, 185—188 u. 217—222.

Beim Instinkt der Nahrungswahl handelt es sich zum großen Teil um eine Leistung des Erinnerungsvermögens, wie am Beispiel von Tieren gezeigt wird, die schädliche Stoffe fressen, wenn sie ihnen unter veränderten Bedingungen neu entgegentreten. Von einem Instinktverlust des modernen Menschen kann man in bezug auf die Ernährung nur sehr bedingt sprechen. Der angeblich früher viel wirksamere Instinkt des Menschen hat weder die Rachitis, den Skorbut noch die Pellagra oder andere Avitaminosen verhüten können. Zwischen dem Wohlgeschmack und dem Bedarf an Nahrungsstoffen besteht ein enger Parallelismus, z. B. werden Nahrungsmittel, die besonders lebenswichtig sind, wie Brot, Hülsenfrüchte, Reis, Fett u. a. als wohlschmeckend empfunden; in hypoglykämischen Zuständen (Erschöpfung u. a.) sind Süßigkeiten sehr begehrt. Bei einer Reihe von Nahrungsstoffen scheint keine instinktmäßige Regulation vorhanden zu sein, so zum Teil bei den Vitaminen (Überdosierung!), Wasserstoffionenkonzentration. Ausgezeichnet ist die instinktmäßige Regelung der Kochsalzzufuhr. Neuartige Ernährungsvorschriften sollten auch darauf untersucht werden, ob sie mit alten Nährgewohnheiten übereinstimmen und ob Wohlgeschmack, Appetit und instinktmäßige Einstellung des Menschen zu den Nährstoffgemischen hinreichend berücksichtigt sind.

Norpoth (Köln-Hohenlind).

**Salkind, S.:** Der Einfluß langdauernder mitogenetischer Bestrahlung auf die Morphologie der Hefezelle. (Laborat. f. Biophysik, Staatsinst. f. Röntgenol., Radiol. u. Krebsforsch., Leningrad.) Protoplasma (Berl.) 27, 69—72 (1936).

Wenn auf eine flüssige Hefekultur der Rasse Sacch. cerevisiae XII. die mitogenetische Strahlung der Eiweißverdauung 30 Minuten lang einwirkt, so gelingt es, eine morphologische Veränderung der bestrahlten Zellen insofern festzustellen, als der Prozentsatz der Zellen mit vergrößerten Zellvakuolen erhöht wird.

H. Schreiber (Berlin).

**Schönleber, Klara:** Über Prune pure und seine Verwendung als Protoplasma-Vitalfärbemittel. Beitrag zur zellenphysiologischen Methodik. (Botan. Inst., Univ. Gießen.) Z. Mikrosk. 53, 303—321 (1936).

Eine Reihe von Pflanzen, die allen größeren systematischen Gruppen des Pflanzenreiches entnommen wurden, prüfte die Verf. auf die Vitalfärbbarkeit ihrer Zellen mit dem bisher nur wenig benutzten Plasmavitalfarbstoff Prune pure (Firma Sandoz, Basel). Die meisten Objekte ergaben aber negative Resultate, nur die Liliaceen, Amaryllidaceen zeichnen sich durch be-

sondere Färbbarkeit mit diesem Farbstoff aus. Von den Dikotylen waren *Viola*, *Dictamnus*, *Orlaya*, *Primula* und *Cucurbita* mit diesem Farbstoff färbbar. Es färbte sich das Protoplasma in allen Fällen dunkelviolett, während der Zellsaft in den meisten Fällen eine blaue Färbung ergab. Ein einwandfreier Schluß auf die Acidität war jedoch nicht möglich, da metachromatische Erscheinungen mitspielen können. Im allgemeinen ist das Liliflorenplasma nur dann färbbar, wenn durch einen traumatischen Reiz die Fähigkeit der Farbstoffspeicherung des Protoplasmas gesteigert wird. Ist jedoch eine Pflanzenzelle durch Trauma auch nicht zur Anfärbung zu bringen, so bleiben auch angewandte chemische Agenzien erfolglos. Nur gelegentlich konnten Erfolge erzielt werden, aber wie es dann mit der Vitalität steht, bleibt dem Ref. unklar. Interessante Ergebnisse zeitigten aber Färbungsversuche an submersen Pflanzenteilen. Wurzeln, die in Farblösung längere Zeit wuchsen, zeigten eine deutliche vitale Färbung des Protoplasmas und des Kernes ihrer Zellen. Dabei sind die äußersten Schichten stark, die inneren schwach, die innerste gar nicht gefärbt. Der Farbton ist zonal ebenfalls typisch verschieden. Solche Wurzeln konnten noch weiterwachsen und waren also zweifellos vital gefärbt. Die Kerne behalten trotz ihrer Anfärbung die Teilungsfähigkeit bei. Dieses Ergebnis ist zweifellos sehr wichtig und zeigt, daß eine lebendcytologische Färbungsanalyse der Zellen in Zukunft möglich sein wird. Freilich wird man die Färbungsbedingungen möglichst exakt fassen müssen.

*S. Strugger (Jena).*

### **Gesetzgebung. Kriminelle und soziale Prophylaxe. Ärzterecht.**

**Fischer-Wasels, B.: Deutsche Pathologische Gesellschaft. Zbl. Path. 65, 369 bis 386 (1936).**

Es handelt sich um die Frage, wer im allgemeinen die sozialversicherungsrechtlichen Leichenöffnungen ausführen soll, der Pathologe oder der Gerichtsmediziner. Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin unter der Überschrift „Zur Abwehr“ im 26. Band dieser Zeitschrift gibt Verf. zunächst den Inhalt seines Gutachtens, erstellt auf Verlangen des Vorstandes der Deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften und erschienen in deren Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“, 50. Jahrgang, 1. Novemberheft 1935 wörtlich wieder.

Er stellt sich darin auf den Standpunkt, daß die Überweisung von Leichenöffnungen genannter Art an den Gerichtsmediziner einen Rückschritt bedeuten würde. Verf. begründet diese Ansicht damit, daß der Gerichtsmediziner, der in seinem Fach nur ein sehr kleines Teilgebiet der gesamten Pathologie zu bearbeiten habe, keine ausreichende Ausbildung auf dem Gebiete der pathologischen Anatomie und der feingeweblichen Organuntersuchungen besäße, wie sie gerade für die sozialversicherungsrechtlichen Sektionen notwendig ist. Insbesondere trafe dies für die als Gerichtsarzt tätigen Amtsärzte zu. Zuverlässige Leichenöffnungsergebnisse könnten nur vom Fachpathologen erhoben werden. Außerdem handele es sich nur ganz ausnahmsweise bei diesen Sektionen um Fälle von Mord, Vergiftungen usw. Das anfallende Material würde auch in den Pathologischen Instituten für den Unterricht in ausreichendem Maße verwertet. Die große Zahl der Prosekturen gewährleiste eine fachmännische Leichenöffnung auch auf dem breiten Lande. Den Ausführungen schloß sich der Gesamtvorstand der Deutschen Pathologischen Gesellschaft vollinhaltlich an.

Fischer-Wasels wendet sich dann gegen den Artikel „Zur Abwehr“. Der Angriff sei nicht von seiten des Pathologen, sondern von seiten einiger Vertreter der gerichtlichen Medizin durch Ersuchen an die Berufsgenossenschaften um Zuweisung von gerichtlichen Leichenöffnungen erfolgt. Danach wurde erst vom Verband der Deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften ein Gutachten vom Verf. erholt und mit seiner Zustimmung auf Wunsch des Verbandes in der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“ veröffentlicht. Entgegen der Meinung der Gerichtsmediziner hält Verf. die Berufsgenossenschaft weder für „Öffentlichkeit“ noch für „Laien“. (Die Meinung des Verf., daß auf eine bessere Ausbildung der Amtsärzte bezüglich der Leichenöffnungen hingewirkt werden müsse, ist von den Gerichtsmedizinern schon immer vertreten worden. An Versuchen, diesen Zustand zu bessern, hat es wahrlich nicht gefehlt. Es muß der Ansicht von F.-W. widersprochen werden, daß, falls sämtliche gerichtlichen Leichenöffnungen nur von hinreichend Kenntnis besitzenden Dozenten des Faches für gerichtliche Medizin ausgeführt würden, genügend Material für Unterricht und Forschung vorhanden sei. Er betont ja selbst die geringe Zahl der gerichtlichen Obduktionen. Eine ausschließliche Beanspruchung der verwaltungsrecht-